

# REGLEMENT JUGENDFÖRDERUNG

## Verteilung des Beitrages der Gemeinde Richterswil für die Jugendförderung in den IRS-Sportvereinen

Gültig per 1. Januar 2012 / Korr. 25. Januar 2018

---

### 1. Grundsätzliches

#### Art. 1 Beitrag der Gemeinde

Die Gemeinde Richterswil leistet einen jährlichen finanziellen Beitrag an die Interessengemeinschaft Richterswiler Sportvereine (IRS). Die Verteilung dieses Beitrages an die einzelnen berechtigten Richterswiler Sportvereine für die Jugendförderung obliegt der IRS.

#### Art. 2 Unterstützungsberechtigung

<sup>1</sup> Unterstützungsberechtigt sind IRS-Vereine mit Jugendlichen, welche im durch Jugend und Sport festgelegten Alter am Training bezw. Wettkämpfen teilnehmen.

<sup>2</sup> Diese Jugendlichen treiben in einem der IRS angehörenden Verein Sport und entrichten dort einen Mitgliederbeitrag.

### 2. Verteilschlüssel

#### Art. 3 Kriterien

Die Verteilung wird auf Grund nachstehender Kriterien vorgenommen:

- a) Anzahl Jugendliche
- b) Anzahl der Trainingseinheiten inkl. Wettkämpfe der Jugendlichen
- c) Ausgabenüberschuss der Vereine für die Jugend

#### Art. 4 Grundbetrag

Pro Jugendlicher ist ein Grundbetrag von CHF 40.00 vorgesehen.

#### Art. 5 Restriktion

Der an den Verein ausbezahlte Betrag darf CHF 400.00 pro Jugendlicher nicht überschreiten.

### 3. Verfahren

#### Art. 6 Pflichten der Vereine

<sup>1</sup> Jeder Richterswiler Verein, der einen Anspruch auf einen Jugendförderungsbeitrag geltend machen will, reicht die nötigen Daten für die Berechnung des ihm zustehenden Jugendförderungsbeitrags mittels den von der IRS bereitgestellten Formularen sowie allfälliger weiterer Unterlagen, die seine Angaben plausibilisieren, bei der IRS ein.

<sup>2</sup> Den eingesandten Unterlagen legen sie einen Einzahlungsschein bei, mit welchem der ihnen zustehende Jugendförderungsbeitrag überwiesen werden kann.

<sup>3</sup> Die Vereine reichen die Daten des Vorjahres bis spätestens Ende März ein.

<sup>4</sup> Die Vereine sind verpflichtet, über die notwendigen Angaben, namentlich Trainings und Wettkämpfe, Buch zu führen.

<sup>5</sup> Auf Verlangen reichen die Vereine weitere Unterlagen nach.

#### **Art. 7 Pflichten der IRS**

<sup>1</sup> Die IRS nimmt die Daten der Vereine entgegen, plausibilisiert sie stichprobenartig, soweit angebracht, und passt sie nötigenfalls an.

<sup>2</sup> Die IRS berechnet den Jugendförderungsbeitrag, der jedem Verein, der vollständige Unterlagen eingereicht hat, zusteht, gemäss diesem Reglement.

<sup>3</sup> Im Verlaufe des Jahres, nach Eingang des Beitrags der Gemeinde bei der IRS, nimmt die IRS die Auszahlungen an die Vereine vor.

<sup>4</sup> Die IRS stellt den beitragsberechtigten Vereinen spätestens im Zeitpunkt der Auszahlung eine Zusammenstellung der von den Vereinen eingereichten Zahlen sowie der daraus berechneten Beiträge zu.

## **4. Berechnung**

#### **Art. 8 Anzahl Jugendlicher**

Die Anzahl der Jugendlichen richtet sich nach Art. 2.

#### **Art. 9 Anzahl der Trainingseinheiten**

Die Berechnung der Anzahl Trainingseinheiten richtet sich nach den Vorgaben von Jugend und Sport.

#### **Art. 10 Ausgabenüberschuss für die Jugend**

Der Ausgabenüberschuss ergibt sich aus den Einnahmen und Ausgaben für die Jugendentätigkeit im Verein. Die Details sind geregelt in den Erläuterungen zum Fragebogen und auf dem Kostenerhebungsblatt IRS zur Subvention der Jugendförderung.

#### **Art. 11 Beitrag der Gemeinde**

<sup>1</sup> Der gesamte von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Betrag wird als Jugendförderungsbeitrag an die Vereine, welche die Unterlagen ordnungsgemäss eingereicht und aufgrund der Berechnungen anspruchsberechtigt sind, ausbezahlt.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist jener Fall, in welchem bei allen Vereinen die Restriktion zum Tragen kommt. In diesem Falle würde der Differenzbetrag zweckgemäss anderweitig verwendet. Der Entscheid darüber obliegt der IRS-Delegiertenversammlung.

<sup>3</sup> Übersteigt die Summe der Grundbeträge den Beitrag der Gemeinde, werden diese proportional gekürzt, bis die Summe dem Beitrag der Gemeinde entspricht.

#### **Art. 12 Berechnungsverfahren**

<sup>1</sup> Allen Vereinen wird die Summe der Grundbeträge gutgeschrieben.

<sup>2</sup> Der Restbetrag, also die Differenz vom Beitrag der Gemeinde zu den bereits den Vereinen gutgeschriebenen Beträgen, wird in zwei Teilbeträge gemäss Verteilkriterium aufgeteilt: 50% für die Anzahl Trainings pro Jugendlicher, 50% für den Ausgabenüberschuss für die Jugend.

<sup>3</sup> Die Teilbeträge werden proportional zu den von den Vereinen gemachten Angaben pro Verteilkriterium aufgeteilt. Daraus Resultieren die Teilbeträge pro Verteilkriterium und Verein.

<sup>4</sup> Diese Teilbeträge pro Verteilkriterium und Verein werden pro Verein addiert, woraus sich der Rohbetrag pro Verein ergibt.

<sup>5</sup> Der Rohbetrag pro Verein wird gemäss den Restriktionen angepasst.

<sup>6</sup> Der daraus resultierende Restbetrag wird wieder gemäss Verfahren in den Absätzen 2 bis 5 verteilt, wobei Vereine, welche die Restriktion erreicht haben, nicht weiter berücksichtigt werden. Dieser Vorgang wird wiederholt, bis der gesamte Beitrag der Gemeinde verteilt ist, oder aufgrund der Restriktionen keinem Verein mehr ein zusätzlicher Betrag zusteht.

## **5. Änderungen dieses Reglements**

Änderungen oder eine Neufassung des Reglementes können auf Antrag der IRS-Mitgliedervereine oder des Vorstandes von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Anlässlich der Delegiertenversammlung vom 26. Januar 2012 wurde das vorliegende Reglement genehmigt und wird rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

IRS Interessengemeinschaft Richterswiler Sportvereine

Der Präsident

Verantwortlicher Jugendförderung

H. Gegenschatz

B. Schwager

**Das Reglement wurde vom Gemeinderat am 26. März 2012 für das Jahr 2012 genehmigt.**

**Korrektur: 25. Januar 2018, Artikel 2/1, genehmigt durch DV IRS**